

### Textgegenüberstellung

#### Preistransparenzgesetz

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Artikel I</b>	<b>Artikel I</b>
<b>(Verfassungsbestimmung)</b>	<b>(Verfassungsbestimmung)</b>
(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.	(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008, enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.
(2) Dieser Artikel tritt mit 15. Dezember 1992 in Kraft	(2) Dieser Artikel tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.	(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.
.....	.....
<b>Transparenz von Gas- und Strompreisen</b>	<b>Transparenz von Gas- und Strompreisen</b>
§ 2. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) über die Gas- und Strompreise der Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen der industriellen Endverbraucher sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 [ABl. Nr. L 185/16 vom 17. Juli 1990 (im Folgenden: Richtlinie 90/377/EWG)] in der Fassung des Anhangs I/XII Energie/4. der Beitreitsakte verpflichtet ist. Die nähere Regelung dieser Mitteilungspflicht, insbesondere hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Fristen, der erfassten Produkte, Geschäftsbedingungen, Preissysteme, Verbraucherstrukturen und Abgabemengen, hat durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu erfolgen.	§ 2. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) über die Gas- und Strompreise der Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen der industriellen Endverbraucher sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 90/377/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. Nr. L 185 vom 17. Juli 1990 S. 16 (im Folgenden: Richtlinie 90/377/EWG), in der Fassung des Beschlusses 2007/394/EG zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG, ABl. Nr. L 148 vom 9. Juni 2007 S. 11, verpflichtet ist. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die näheren Regelungen dieser Mitteilungspflicht, insbesondere hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Fristen, der erfassten Produkte, Geschäftsbedingungen, Preissysteme, Verbraucherstrukturen, Abgabemengen sowie Inhalt und Form der zugrundeliegenden Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen, zu bestimmen.

	<p>(2) Die Ermittlung und Verarbeitung der erforderlichen Daten obliegt der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs nach Maßgabe einer von diesen abzuschließenden Vereinbarung. Sofern binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen sowie dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs abgeschlossen wird, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Energie-Control GmbH mit der Durchführung der Ermittlung und Verarbeitung der Daten beauftragen. Die Energie-Control GmbH tritt in diesem Fall an die Stelle der Bundesanstalt Statistik Österreich.</p>
<p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen durch Verordnung zu verpflichten, dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen beziehungsweise dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt und die Form der Meldungen sowie der Zeitpunkt, zu dem sie zu erfolgen haben, zu bestimmen.</p>	<p>(3) Elektrizitätsunternehmen, die industrielle Endverbraucher im Inland beliefern und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, der gemäß Abs. 2 beauftragten Stelle jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.</p>
<p>(3) Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen und der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs haben die ihnen von den Erdgasunternehmen bzw. von den Elektrizitätsunternehmen zu übermittelnden Daten, Mitteilungen und sonstigen Angaben auf ihre Kosten entsprechend zusammenzufassen und aufzubereiten und in dieser Bearbeitung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. Sie können sich zur Zusammenfassung und Aufbereitung der Daten, Mitteilungen und sonstigen Angaben eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.</p>	<p>(4) Die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle hat die ihr von den Erdgasunternehmen und von den Elektrizitätsunternehmen zu übermittelnden Daten, Mitteilungen und sonstigen Angaben zusammenzufassen und entsprechend der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung aufzubereiten. Die Ergebnisse sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. Allfällige Kosten der Verarbeitung durch die gemäß Abs. 2 beauftragte Stelle sind vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu tragen.</p>
<p>(4) In der Verordnung gemäß Abs. 2 kann auch vorgesehen werden, dass im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Erdgasunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsunternehmens gemäß § 2 Abs. 2 oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland dieses dem EUROSTAT unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zu machen hat. Das entsprechende Unternehmen hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausfertigung sämtlicher Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p>(5) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, dass im Falle des Bestehens nur eines meldepflichtigen Erdgasunternehmens oder nur eines meldepflichtigen Elektrizitätsunternehmens gemäß Abs. 2 oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland dieses Unternehmens dem EUROSTAT unmittelbar alle Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 zu machen hat. Das entsprechende Unternehmen hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausfertigung sämtlicher Mitteilungen im Sinne des Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.</p>

	<p>(6) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Z 1 des Energie-Regulierungsbehördengesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich der Energie-Control GmbH spätestens zum 15. März für die vergangenen Monate Juli bis Dezember und zum 15. September für die vergangenen Monate Jänner bis Juni folgende Daten aus der Erhebung der österreichischen Durchschnittspreise zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die durchschnittliche monatliche Abgabemenge je Lieferant für Strom in folgenden Kategorien:</li> </ol> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Industrielle Endverbraucher</th> <th colspan="2">Jährlicher Stromverbrauch (MWh)</th> </tr> <tr> <th>Niedrigster Wert</th> <th>Höchster Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppe IA</td> <td></td> <td>&lt; 20</td> </tr> <tr> <td>Gruppe IB</td> <td>20</td> <td>&lt; 500</td> </tr> <tr> <td>Gruppe IC</td> <td>500</td> <td>&lt; 2 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe ID</td> <td>2 000</td> <td>&lt; 20 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe IE</td> <td>20 000</td> <td>&lt; 70 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe IF</td> <td>70 000</td> <td><math>\leq 150\,000</math></td> </tr> </tbody> </table> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die durchschnittliche monatliche Abgabemenge je Lieferant für Gas in folgenden Kategorien:</li> </ol> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Industrielle Endverbraucher</th> <th colspan="2">Jährlicher Gasverbrauch (GJ)</th> </tr> <tr> <th>Niedrigster Wert</th> <th>Höchster Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppe I1</td> <td></td> <td>&lt; 1 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe I2</td> <td>1 000</td> <td>&lt; 10 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe I3</td> <td>10 000</td> <td>&lt; 100 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe I4</td> <td>100 000</td> <td>&lt; 1 000 000</td> </tr> <tr> <td>Gruppe I5</td> <td>1 000 000</td> <td><math>\leq 4\,000\,000</math></td> </tr> </tbody> </table> <td>.....</td> <td>.....</td>	Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Stromverbrauch (MWh)		Niedrigster Wert	Höchster Wert	Gruppe IA		< 20	Gruppe IB	20	< 500	Gruppe IC	500	< 2 000	Gruppe ID	2 000	< 20 000	Gruppe IE	20 000	< 70 000	Gruppe IF	70 000	$\leq 150\,000$	Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Gasverbrauch (GJ)		Niedrigster Wert	Höchster Wert	Gruppe I1		< 1 000	Gruppe I2	1 000	< 10 000	Gruppe I3	10 000	< 100 000	Gruppe I4	100 000	< 1 000 000	Gruppe I5	1 000 000	$\leq 4\,000\,000$	.....	.....
Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Stromverbrauch (MWh)																																													
	Niedrigster Wert	Höchster Wert																																												
Gruppe IA		< 20																																												
Gruppe IB	20	< 500																																												
Gruppe IC	500	< 2 000																																												
Gruppe ID	2 000	< 20 000																																												
Gruppe IE	20 000	< 70 000																																												
Gruppe IF	70 000	$\leq 150\,000$																																												
Industrielle Endverbraucher	Jährlicher Gasverbrauch (GJ)																																													
	Niedrigster Wert	Höchster Wert																																												
Gruppe I1		< 1 000																																												
Gruppe I2	1 000	< 10 000																																												
Gruppe I3	10 000	< 100 000																																												
Gruppe I4	100 000	< 1 000 000																																												
Gruppe I5	1 000 000	$\leq 4\,000\,000$																																												
(4) Die Behörde hat wenigstens einmal jährlich in der „Mitteilung der	(4) Die Behörde hat wenigstens einmal jährlich im Internet auf der																																													

Österreichischen Sanitätsverwaltung" eine Liste der Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, für die während des Berichtszeitraums die Preise von der Behörde erhöht wurden, zusammen mit den neuen Preisen die für die betreffenden Arzneimittel verlangt werden können, bekanntzumachen.	Homepage des für das Gesundheitswesen zuständigen Sanitätsverwaltung eine Liste der Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, für die während des Berichtszeitraums die Preise von der Behörde erhöht wurden, zusammen mit den neuen Preisen die für die betreffenden Arzneimittel verlangt werden können, bekanntzumachen.
.....	.....
(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Entscheidungen 1999/280/EG und 1999/566/EG, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG in der Fassung des Anhanges I/XII Energie/4. der Beitrittsakte erforderlich ist, sind die Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.	(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Entscheidungen 1999/280/EG und 1999/566/EG, der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG erforderlich ist, sind die Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Einrichtungen verpflichtet.
	.....
	(1c) Die §§ 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.